



43/71

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. September 1970

Nr. 4560

Die Einwohnergemeinde Biberist ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassenplanes Girizstrasse (Seebächlein bis Verbindung Neuquartierstrasse).

Der allgemeine Bebauungsplan der Gemeinde Biberist, der mit RRB 6729 v. 28.12.1967 genehmigt wurde, sieht vor, die Linienführung der Girizstrasse gegenüber der bestehenden zu verändern. Die Gemeinde kann aber dieses Vorhaben vorläufig noch nicht realisieren und ist deshalb genötigt, die bestehende Strasse nach dem vorliegenden Plan besser auszubauen und etwas zu verbreitern. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 29.1. - 27.2.1970. Einsprachen wurden keine eingereicht. Der Gemeinderat hat den Plan an seiner Sitzung vom 13.7.1970 genehmigt, wozu er laut § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der Plan Girizstrasse der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten: " 14.--

Fr. 24.--

(Staatskanzlei Nr. 719) KK

Der Staatsschreiber.

Ausfertigung:

Bau-Departement (4)

Hochbauamt (3)

Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär Rz

Planungsstelle (2), mit Akten und 1 genehmigten Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Biberist, mit 2 gen. Plänen

Bauverwaltung der EG Biberist mit 2 gen. Plänen

Präsident der Planungskommission Biberist

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)